

# Satzung des Gartenbauvereins Bad Endorf

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gartenbauverein Bad Endorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V. Der Sitz des Vereins ist Bad Endorf.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
  1. die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
  2. die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  1. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen.
  2. Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten der Vereinszwecke.
  3. Heranführung von Kindern und Jugendlichen sowie Familien an die Vereinszwecke.
  4. die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Ortsebene.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstands. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben,
2. durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen,
3. durch Ausschluss.

## § 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer unehrenhaften Handlung,
2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Vereinszweckes zu fordern,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. beim Verein Anträge zu stellen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins zu fördern,
2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vereinsleitung,
3. den Vorstand.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst im Frühjahr statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände, erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

## **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Sind alle Mitglieder des Vorstands verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für diesen Tagungspunkt ersatzweise ein anderes Mitglied des Vorstands die Leitung der Versammlung. Steht kein Vorstandsmitglied hierfür zur Verfügung, übernimmt ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Leiter die Versammlung.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem, vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers,
2. Genehmigung eines eventuell vorliegenden Haushaltsvoranschlages und Arbeitsplanes,
3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
4. Festsetzung und Abänderung der Satzung,
5. Wahl der Vereinsleitung (§ 13)
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschluss über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
8. Bearbeitung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung,
9. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Die Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier sowie sonstigen, je nach Bedarf gewählten Mitgliedern. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden.

Die Personen der Vereinsleitung sind Mitglieder des Vereins und werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 11).

Die Vereinsleitung bleibt so lange im Amt, bis eine neue gewählt ist.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

### **§ 13a Selbstergänzung der Vereinsleitung**

Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung während der Amtsperiode aus, hat die Vereinsleitung das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vereinsleitungsmitgliedes. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vereinsleitungsmitglieder darf höchstens drei betragen.

Die Amtszeit der so berufenen Vereinsleitungsmitglieder endet mit der abgeschlossenen Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vereinsleitungsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vereinsleitungsmitglieds.

## **§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse der Vereinsleitung können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder auch mündlich gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren), wenn kein Mitglied der Vereinsleitung dem widerspricht.

#### **§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihr

1. Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,
2. Vorprüfung des Kassenberichtes,
3. Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
4. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
5. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

#### **§ 16 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. Dem Vorstand werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. In besonderen Fällen kann ihm im Verhältnis seiner Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung gewährt werden.

Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gilt, dass die Mitglieder des Vorstandes ihre Vertretungsbefugnis erst wahrnehmen, wenn der Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort sowie das Tagungslokal.

#### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500,00 €, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand.

Der Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er beruft ein und leitet die Sitzungen der Vereinsleitung. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände.

#### **§ 18 Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliederbeiträge,
2. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
3. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein.

#### **§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag**

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

#### **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 21 Aufgaben des Kassiers**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen,
2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,

3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten,
4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

#### **§ 22 Aufgaben des Schriftführers**

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsaufgaben nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins hat er eine Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt nach Jahresschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

#### **§ 23 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins**

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Bad Endorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Landschaftspflege und der Ortsverschönerung, zu verwenden hat.

#### **§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Eine Zurverfügungstellung in elektronischer Form ist hierbei ausreichend.

Bad Endorf, den 23.03.2023

Verena Hübner, Vereinsvorsitzende